

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1004/233 -90

Bearbeiter  
Weiskircher

531 10  
Dr. 2572

Datum

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976  
geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

|        |                  |
|--------|------------------|
| Land:  | Niederösterreich |
| Erhg.: | 7.1.1990         |
| Ltg.:  | 182/6-3/2        |
|        | Ko - besch.      |

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen lediglich die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 11. Jänner 1990 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Erhöhung der bisherigen Bezüge um generell S 350,- für alle Bediensteten mit Wirksamkeit von 1. April 1990 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2 und 5:

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen die Gehaltsansätze ab 1. April 1990 um jeweils S 350,- angehoben werden.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1989 anlässlich der Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 den Dienstzweig Nr. 53a (Gehobener Krankenpflegedienst) für jene Leiterinnen des Pflegedienstes einer Krankenanstalt neu geschaffen, die zusätzlich auch noch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule nachweisen können.

Leiterinnen des Pflegedienstes ohne entsprechende Reifeprüfung

verbleiben weiterhin im Dienstzweig Nr. 56 (Krankenpflegefachdienst) und erhalten die im bisherigen § 21 Abs.1 NÖ GBGO 1976 enthaltenen Zulagen für Bedienstete der Verwendungsgruppe C weiterhin. Mit der Neuregelung soll auch den Pflegefachleiterinnen der Verwendungsgruppe B diese Zulage gewährt werden.

Zu Art.II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

